

nicht angenommen werden können, daß Solche, die aus Staatsdiensten zur Advocatur übergehen, über die bestimmte Zahl zu immatriculiren wären, weil sich eben das nicht vereinigt haben würde mit der Innehaltung der Regel. Zu bestätigen habe ich noch, daß die Anciennität, die Reihenfolge, nach welcher die Candidaten zur Advocatur gelangen, sich allerdings darnach richtet, zu welcher Zeit die Probefchriften eingereicht worden sind und nicht anders beurtheilt wird, als nach diesem Zeitpunkte, weil es von Zufälligkeiten abhängen kann, ob bei der Prüfungscommission die Prüfung genau in der Reihenfolge erfolgt, wie die Probefchriften eingereicht worden sind, wie denn unvorhergesehene Abhaltung des ernannten Referenten die Ursache einer Verzögerung in einzelnen Fällen werden kann; das hat aber auf das Ganze keinen Einfluß. Nach dem, was ich mir erlaubt habe, zu sagen, wird gegen den Antrag der geehrten Deputation, wenn die hohe Kammer sich dem anschließen sollte, das Justizministerium kein Bedenken haben; es wird dasselbe gern, soweit möglich, den Wunsch erfüllen; jedoch, das muß wiederholt werden, nur soweit es ohne Aufhebung des Principeß geschehen kann, das durch §. 5 der Advocatenordnung aufgestellt worden ist. Eben aus diesen Gründen würde der Antrag des geehrten Herrn Bürgermeisters Müller dem Justizministerium weniger geeignet erscheinen, Berücksichtigung finden zu können, weil er mit dem Principe nach Befinden in Collision führen kann; denn wenn bei Annahme dieses Antrags in Berücksichtigung desselben gerade alle Candidaten, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt und zwar, wie der Antrag lautet, bis Ende 1857 die Prüfung für die juristische Praxis bestanden haben, als Advocaturaspiranten zu Advocaten ernannt werden sollten, wenn das so schlechterdings geschehen sollte, so müßte es auch geschehen ohne Rücksicht darauf, ob es sich mit dem Bedürfnisse vertrüge oder nicht und das ließe gegen §. 5 der Advocatenordnung.

Referent Domherr v. W a s d o r f: Das Deputationsgutachten ist vom Herrn Bürgermeister Müller in der Hauptsache nicht angegriffen worden; in seinem Antrage liegt nur gegen das Deputationsgutachten der Vorwurf, daß es sich etwas der Billigkeit verschlossen habe. Bei Begutachtung der Petition hat die Deputation geglaubt, daß das Botum der Kammer bei Berathung der Advocatenordnung ihr als Norm dienen müßte; sie hat natürlich voraussetzen müssen, daß bei der Berathung und bei dem Botum über §. 5 der Advocatenordnung die geehrten Botanten vollständig mit den einschlagenden Verhältnissen sich vorher vertraut gemacht haben und namentlich, daß ihnen die früheren Kammerverhandlungen nicht unbekannt geblieben sind, welche in Betreff mehrerer Petitionen von Rechtsandidaten um Admission bei früheren Landtagen weitläufig gepflogen worden sind und ich glaube, daß man von dieser Voraussetzung jetzt noch ausgehen muß, daß

nämlich diese früheren Kammerverhandlungen der größten Anzahl der Mitglieder der jetzigen Kammer noch im Gedächtnisse ruhen. Der erste Theil des Antrags des Herrn Bürgermeisters Müller will einen Unterschied gemacht wissen zwischen denjenigen Rechtsandidaten, welche in Staats- oder Communaldienste getreten sind und denjenigen, welche auf Expeditionen von Anwälten sich beschäftigen, den Advocaturcandidaten. Worauf er diesen Unterschied begründet, weiß ich nicht recht; ich für meine Person halte ihn für durchaus unbillig. Die praktische Ausbildung der Rechtsandidaten behufs Erlangung der Advocatur hat, soweit ich unterrichtet bin, seit 1856, seit Aufhebung der Patrimonialgerichte, sich vollständig verändert. Früher hielten es die Rechtsandidaten, welche die Advocatur später ergreifen wollten, für die geeignetste Ausbildung, wenn sie auf der Expedition eines tüchtigen Advocaten arbeiteten, welcher eine Gerichtshalterei besaß, um hierbei sich mit den Observanzen und Einrichtungen der Gerichte vertraut zu machen und so eine möglichst vielseitige Ausbildung sich zu verschaffen. Ein anderer Zweck hierbei war auch noch der, daß sie durch den Verkehr mit den Gerichtsbefohlenen sich Bekanntschaften zu erwerben suchten, welche für ihre in Aussicht stehende Praxis von Vortheil schienen. Jetzt ist es anders; jetzt beschäftigt sich ein großer Theil der Rechtsandidaten im Anfange einige Jahre lang auf Expeditionen von Advocaten und geht dann in den Staatsdienst, um das Verfahren in den Gerichten kennen zu lernen und Bekanntschaften bei den Verhandlungen mit den Gerichtsbefohlenen sich zu verschaffen. Diesen Weg schlägt die größte Anzahl ein und es wählen denselben nicht nur diejenigen Rechtsandidaten, die vermögend genug sind, in den zwei großen Städten Dresden und Leipzig sich aufhalten zu können oder die es vermeiden wollen, vielleicht in einer kleinen Provinzialstadt einen Theil ihrer Jugend verleben zu müssen. Darauf habe ich hinweisen zu müssen und dadurch die Unbilligkeit nachzuweisen geglaubt, welche darin liegt, daß Herr Bürgermeister Müller in seinem Wohlwollen für die Rechtsandidaten diejenigen, welche inmittelst bis zur Erlangung der Advocatur irgendwo anders, als in Expeditionen von Rechtsanwältlichen Admission ausgeschlossen haben, von der außerordentlichen Admission ausgeschlossen hat. Die Deputation hat sich wohl fragen müssen und wohl gefragt, ob nicht auf irgend eine Weise den Rechtsandidaten, welchen sie ihr Mitgefühl wegen der langen Zeit der Candidatur nicht entzogen hat, wie der Bericht in mehreren Stellen nachweist, eine Erleichterung verschafft werden kann, namentlich, ob es thunlich erscheint, gleich frühern Ständeversammlungen eine außerordentliche Admission zu beantragen, wie jetzt eben Herr Bürgermeister Müller beantragt hat. Sie hat aber geglaubt, dies nicht vorschlagen zu dürfen. Herr Bürgermeister Müller überschlägt die Zahl derjenigen Rechtsandidaten, die durch den